

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

A) Problem

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen – sog. „Seveso-II-Richtlinie“ – (ABl. EG L 10 vom 14. Januar 1997, S. 13) enthält Regelungen über den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden (im Folgenden: nicht gewerbliche Betriebsbereiche). Die Umsetzung dieser Regelungen fällt in die Kompetenz des Landesgesetzgebers. Die Umsetzungsfrist ist am 3. Februar 1999 abgelaufen.

Die Seveso-II-Richtlinie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. Sie stellt Anforderungen an die Betreiber ganzer Betriebsbereiche, die dort die Verantwortung für den Umgang mit bestimmten Mengen gefährlicher Stoffe tragen, und auch an die Behörden.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die EG-Richtlinie für den nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Bereich im Bayerischen Immissionsschutzgesetz in Landesrecht um.

Inhaltlich sind die für das bayerische Landesrecht vorgeschlagenen Vorschriften mit denjenigen des Bundesrechts harmonisiert, die für den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in gewerblichen und wirtschaftlichen Betriebsbereichen gelten. Denn die Abwehr und die Vermeidung von Gefahren für Mensch und Umwelt, die vom Umgang mit gefährlichen Stoffen ausgehen, sind an einheitlichen Maßstäben zu messen, unabhängig davon, ob mit dem Umgang mit gefährlichen Stoffen gewerbliche Zwecke verfolgt werden oder nicht. Auch die Richtlinie kennt nur ein Anforderungsprofil. Die bayerischen Regelungen nehmen daher die bundesrechtlichen Regelungen in Bezug, soweit diese die Richtlinie 1:1 umsetzen. Auf diese Weise entsteht eine schlanke Lösung im Landesrecht.

Der Bund ist seiner Umsetzungspflicht mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl I, S. 3178) und der Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) durch die „Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ vom 26. April 2000 (BGBl I, S. 603) nachgekommen.

Die Regelungen der Seveso-II-Richtlinie zur externen Notfallplanung wurden bereits mit der Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 12. April 1999 (GVBl. S. 130) umgesetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt die noch verbleibende Lücke hinsichtlich der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie im bayerischen Landesrecht.

Als Folge der materiellen Regelungen wird auch die entsprechende Zuständigkeitsvorschrift geschaffen. Zudem ergänzt der Gesetzentwurf das bestehende Zuständigkeitskonzept für den Vollzug des Bundesrechts, soweit es für den Vollzug der Störfall-Verordnung nicht zu klaren Zuständigkeitszuweisungen führt.

Gleichzeitig wird

- die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung von Energieerzeugungsanlagen wie Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke neu geregelt: für Werke zur gezielten industriellen Versorgung wird sie von der Regierung auf die Kreisverwaltungsbehörde verlagert, die auch für die versorgten Anlagen zuständig ist. Diesem Gedanken folgend wird die Zuständigkeit für solche Anlagen allgemein kundenorientiert so zugewiesen, dass nicht mehr anlagentechnische Gesichtspunkte maßgeblich sind, sondern der Betreiber der Anlage. Auf diese Weise soll Verwaltung aus einer Hand entstehen, und die Betreiber sollen einen einzigen Ansprechpartner für ihre Anlagen erhalten. Die Zuständigkeitszuweisung für „Spezialversorger“ an die Kreisverwaltungsbehörde wird daher ergänzt um eine solche für die öffentliche Versorgung entsprechend der Netzstruktur der überörtlichen Versorgung an die Regierung,
- die Zuständigkeit für Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und Anlagen zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung – dem gleichen Gedanken wie bei den Kraftwerken folgend – neu geregelt: Anlagen zur industriellen Eigenentsorgung werden nun ortsnah und in einer Einheit mit den Produktionsanlagen der Kreisverwaltungsbehörde zugewiesen, während Anlagen der öffentlichen Entsorgung, also die Entsorgungsanlagen der kommunalen Gebietskörperschaften und die Anlagen der für die Sonderabfallbeseitigung zuständigen GSB, weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Regierung verbleiben,
- das Landesamt für Umweltschutz generell als zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen bestimmt,
- die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen von bundesrechtlich geregelten Betriebszeiten für Rasenmäher aufgrund der rein lokalen Bedeutung den Gemeinden zugewiesen,
- eine Auffangzuständigkeit bei der Regierung geschaffen, um dem Entstehen einer Lücke bei den Zuständigkeitsregelungen aufgrund künftiger Rechtsentwicklungen vorzubeugen,
- klargestellt, dass das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die Erstellung der Beiträge für die Berichterstattung des Bundes an die EU übernimmt,
- das Bayerische Immissionsschutzgesetz für die Umstellung auf den EURO vorbereitet.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Kosten für den Staatshaushalt entstehen direkt derzeit nicht.

Die Ergänzungen bei den Zuständigkeitsregelungen erfordern weder neue Behörden noch neues Personal. Für die Regelungen der Art. 16 und 16a wird es nur wenige Anwendungsfälle in Bayern geben, so dass kein zusätzlicher Personalaufwand ausgelöst wird. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass die neue Zuständigkeitsverteilung für Energieerzeugungsanlagen zu personellen Konsequenzen zwingt. Allerdings dürften die vollen Kapazitäten der Regierung einzusetzen sein, um die fachliche Beratung zu leisten, die hinsichtlich der an die KVB abgegebenen Anlagen auf absehbare Zeit erforderlich bleibt, und um die Anlagen der öffentlichen Versorgung fachlich und administrativ zu bewältigen, die bisher von den KVB betreut werden.

Die Zuständigkeitsverlagerung bei den industriellen Abfallbehandlungsanlagen betrifft derzeit nur 5 Anlagen in Bayern, mit der Folge, dass nur wenige Kreisverwaltungsbehörden von dieser Änderung betroffen sind und insgesamt keine nennenswerten Kosten entstehen.

In Bezug auf die Akkreditiertätigkeit, die nun generell dem Landesamt für Umweltschutz (LfU) zugewiesen wird, gilt Ähnliches. Der Aufwand für die Anerkennung von Fachstellen sollte mit dem vorhandenen Personal noch bewältigt werden können. Durch die Verlagerung der Zuständigkeit entstehen Synergieeffekte, weil die Kommunikation zwischen dem Antragsteller, dem StMLU als bisher bekannt gebender Stelle und dem LfU als schon bisher fachlich beurteilender Stelle nicht mehr erforderlich ist, sondern nun im direkten Kontakt zwischen dem Antragsteller und LfU erfolgt.

Betreiber von Anlagen in nicht gewerblichen Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe in den relevanten Mengen vorhanden sind – auch solche der öffentlichen Hand –, werden die zusätzlichen Anforderungen des Art. 16 zu beachten haben. Unvertretbare Aufwendungen entstehen dabei nicht.

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bürger.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBl S. 243), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird eine Fußnote *) mit folgendem Inhalt angefügt:

„*) Dieses Gesetz dient auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13).“

2. Es wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil. Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Genehmigungspflichtige Anlagen

Art. 2 Nicht genehmigungspflichtige Anlagen

Art. 3 Anlagen in Betriebsbereichen

Art. 4 Überwachung

Art. 4a Sonderregelung für kerntechnische Anlagen

Art. 5 Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen

Art. 6 Luftüberwachung

Art. 7 Emissionskataster

Art. 8 Luftreinhaltepläne

Art. 8a Lärminderungspläne

Art. 9 Finanzhilfen

Art. 10 Verordnungen der Gemeinden

Zweiter Teil. Schutz vor Einwirkungen aus unnötig störenden Betätigungen

Art. 11 (aufgehoben)

Art. 12 Motoren

Art. 13 Schallzeichen, Tonübertragung

Art. 13a Abbrennen fester Stoffe

Art. 14 Verordnungen der Gemeinden

Art. 15 Ausnahmen

Dritter Teil. Verhinderung von Störfällen und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Betriebsbereichen

Art. 16 Anwendungsbereich und materielle Anforderungen

Art. 16a Zuständigkeit

Art. 16b Verordnungsermächtigung

Vierter Teil. Gemeinsame und Schlussvorschriften

Art. 17 Einschränkung von Grundrechten

Art. 18 Ordnungswidrigkeiten

Art. 19 Aufsicht und Oberste Landesbehörde, Aufgangzuständigkeit

Art. 19a Übergangsvorschrift zum Gesetz ...

Art. 20 In-Kraft-Treten“

3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) - für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung sowie für Elektromotormanlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,

- für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung sowie

- für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen, die Regierung,“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt.

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Gemeinde zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen von den Regelungen der Betriebszeiten für Rasenmäher, soweit das Bundesrecht dazu ermächtigt.“

5. Art. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Art. 3

Anlagen in Betriebsbereichen

¹Für Amtshandlungen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 oder Art. 2, die einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Betriebsbereich) als Ganzes betreffen, ist die Behörde zuständig, die für die Anlagen im Betriebsbereich zuständig ist. ²Sind nach Satz 1 mehrere Behörden zuständig, ist die Regierung zuständige Behörde, es sei denn, sie bestimmt, dass eine nach Satz 1 zuständige Behörde zu entscheiden hat. ³Die zuständige Behörde nimmt Amtshandlungen im Sinn von Satz 1 im Einvernehmen mit allen Behörden vor, die nach den Art. 1 oder 2 für Anlagen im Betriebsbereich zuständig sind, es sei denn, es ist eine Anzeige entgegenzunehmen oder es ist Gefahr im Verzug; in diesen Fällen sind die anderen Behörden unverzüglich von der Amtshandlung zu unterrichten.

Art. 4

Überwachung

(1) ¹Die Einhaltung der Anforderungen, die nach dem BImSchG oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen an Anlagen oder Betriebsbereiche gestellt werden, überwachen die nach den Art. 1 bis 3 zuständigen Behörden. ²Abweichend davon trifft das Landesamt für Umweltschutz die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen an Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen sowie an Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und an Anlagen zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung. ³Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bleibt unberührt. ⁴Die Regierung ist zuständige Behörde für die Erstellung des Überwachungssystems nach § 16 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der jeweiligen Fassung. ⁵Für die Überwachung der Einhaltung der Betriebszeiten für Rasenmäher ist die Gemeinde zuständige Behörde.

(2) ¹Das Landesamt für Umweltschutz überwacht die Einhaltung von Anforderungen, die in Verordnungen nach §§ 34, 35 und 37 BImSchG an Stoffe und Erzeugnisse gestellt werden. ²Die Kreisverwaltungsbehörde oder das Bergamt unterstützt als beauftragte Behörde auf Ersuchen das Landesamt für Umweltschutz insbesondere durch die Entnahme von Stichproben; diese Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Landesamtes für Umweltschutz.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Einhaltung von Anforderungen, die in einer Verordnung nach § 38 BImSchG an Fahrzeuge gestellt werden, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht unterliegen. ²In Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, überwacht das Bergamt diese Fahrzeuge. ³Schienenbahnen, die dem Geltungsbereich des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes unterliegen, überwacht die für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständige Behörde.

(4) Die Überwachungsbehörde ist zuständig für Amtshandlungen, die in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Verordnungen vorgesehen sind.

(5) Die Emissionserklärung nach § 27 BImSchG ist gegenüber dem Landesamt für Umweltschutz abzugeben; es ist zuständig für Amtshandlungen im Vollzug dieser Vorschrift.

(6) Mitteilungen nach § 31 BImSchG sind an die anordnenden Behörden und an das Landesamt für Umweltschutz zu richten.

(7) Das Landesamt für Umweltschutz ist zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen nach dem BImSchG oder darauf gestützter Rechtsverordnungen.“

6. In der Überschrift des Zweiten Teils wird das Wort „unnötigen“ durch das Wort „unnötig“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Verhinderung von Störfällen und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Betriebsbereichen“

8. Es werden folgende Art. 16, 16a und 16b eingefügt:

„Art. 16

Anwendungsbereich und materielle Anforderungen

(1) Die Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes finden Anwendung auf Anlagen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(2) § 20 Abs. 1a und §§ 24, 25 und 52 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950), gelten entsprechend; hinsichtlich der Kostenlastverteilung gilt die Regelung in § 52 Abs. 4 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen.

(3) ¹Ferner gelten § 1 Abs. 1, 2 und 5 und §§ 2 bis 16, 19 und 20 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl I S. 603) entsprechend. ²Die in § 20 Abs. 1, 2 und 5 der Störfall-Verordnung genannten Fristen sind auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes zu beziehen.

Art. 16a
Zuständigkeit

Die Regierung ist zuständige Behörde für den Vollzug des Art. 16.

Art. 16b
Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, durch Rechtsverordnung die Regelungen des Art. 16 in einem § 23 Abs. 1 BImSchG entsprechenden Ausmaß zu ergänzen und zu ändern.“

9. Nach Art. 16 b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Teil.

Gemeinsame und Schlussvorschriften“

10. Art. 17 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

11. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Im Anwendungsbereich des Dritten Teils dieses Gesetzes gilt § 62 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 3 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl I S. 603)) entsprechend. ²§ 62 Abs. 3 BImSchG gilt mit der Maßgabe, dass die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ und die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt werden.“

12. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Aufsicht und Oberste Landesbehörde,
Auffangzuständigkeit

(1) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat die oberste Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes, des BImSchG sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften; es ist Oberste

Landesbehörde im Sinn dieser Rechtsvorschriften. ²Es leistet die erforderlichen Beiträge zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten, die die Europäische Gemeinschaft den Mitgliedstaaten auferlegt.

(2) Für Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz, nach dem BImSchG sowie nach den auf diese Gesetze gestützten Verordnungen, die keiner anderen Behörde zugewiesen sind, ist die Regierung zuständige Behörde.“

13. Es wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom ...

In Verfahren zur Genehmigung von Anlagen, für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung von Art. 1 dieses Gesetzes bereits ein vollständiger Genehmigungsantrag vorlag, führt die bis zu diesem Zeitpunkt zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren zu Ende.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 11 Buchst. a, b und c (Absatz 3 Satz 2) am 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Immissionsschutzgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Dieses Gesetzes dient insbesondere der weiteren Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen – sog. „Seveso-II-Richtlinie“ – (ABl. EG L 10 vom 14. Januar 1997, S. 13) in das bayerische Landesrecht für den nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Bereich.

Die Seveso-II-Richtlinie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. Sie stellt Anforderungen an die Betreiber ganzer Betriebsbereiche, die dort die Verantwortung für den Umgang mit bestimmten Mengen gefährlicher Stoffe tragen, und auch an die Behörden.

Die Richtlinie unterscheidet nicht zwischen gewerblichem und nicht gewerblichem Umgang mit gefährlichen Stoffen. Sie erfasst daher erstmals auch nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Betriebe.

Die Regelungen der Richtlinie führen im deutschen Recht vor allem zu Änderungen im immissionsschutzrechtlichen Störfallrecht sowie im Katastrophenschutzrecht:

Im Bereich des Störfallrechts war die Richtlinie in erster Linie durch den Bund umzusetzen. Die Umsetzungsfrist ist am 3. Februar 1999 abgelaufen. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl I, S. 3178) hat der Bund die Voraussetzung für die Umsetzung der Richtlinie auf untergesetzlicher Ebene geschaffen. Auf dieser Grundlage hat er durch die „Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ vom 26. April 2000 (BGBl I, S. 603) mit der Novellierung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie in das deutsche Recht umgesetzt.

Der Bund besitzt jedoch nur Gesetzgebungskompetenzen für die Bereiche der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz (GG)) sowie für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) – auf letztere hat sich der Bund bei der Umsetzung der Richtlinie gestützt. Denn die Vorschriften der Seveso-II-Richtlinie dienen nicht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung, sondern im Wesentlichen dem Schutz vor sonstigen Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, insbesondere vor Explosionen und Bränden. Daher vermochte der Bund nicht die Betreiberpflichten zum Schutz vor sonstigen Gefahren hinsichtlich solcher Betriebe zu konkretisieren, die keinen gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Ebenso wenig konnte er die katastrophenschutzrechtlichen Regelungen über die externe Notfallplanung (Art. 11 der Richtlinie) vornehmen. Letztere – als Kernanliegen der EG-Richtlinie für die landesrechtliche Umsetzung – wurden bereits mit Gesetz vom 12. April 1999 (GVBl S. 130) in das Bayerische Katastrophenschutzgesetz eingefügt. Somit verbleibt nur noch die Restumsetzung für den nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Bereich im Bayerischen Immissionsschutzgesetz.

Die zu schaffenden bayerischen Regelungen werden nur eine geringe praktische Bedeutung haben. Denn der Begriff der wirtschaftlichen Unternehmung erfasst alle Betätigungen, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, und wirtschaftlich bewertbare Leistungen erbringen. Auf die Rechtsform oder eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es dabei nicht an. Nicht wirtschaftliche Unternehmungen sind daher nur solche, die allein wissenschaftlichen, kulturellen oder pädagogischen Zwecken oder der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen.

Voraussetzung für die Anwendung der bayerischen Regelungen ist zudem das Vorhandensein von bestimmten Mengen an gefährlichen Stoffen im Sinn der Richtlinie. Als Anwendungsfälle sind daher Universitätsinstitute und andere öffentliche Einrichtungen mit Labors, z.B. Schulen, denkbar, solange sie diese Mengenschwellen überschreiten. Insbesondere der Umgang mit bestimmten krebserregenden Stoffen, der bereits ab einer Menge von 1 kg den Anwendungsbereich der umzusetzenden Vorschriften eröffnet, könnte dort künftig zur Anwendung der Regelungen führen. Die KMK hat sich allerdings in einem Beschluss vom 09.09.1994: „Empfehlung für Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht“ gegen die Verwendung krebserregender Stoffe im Unterricht ausgesprochen. Die Regelungen des Gesetzentwurfs

finden auch Anwendung auf Flüssiggaslager zur Wärmebereitstellung (Heizung und Wasser), z.B. für Schulen, mit einer Kapazität ab 50 t.

Inhaltlich sind die für das bayerische Landesrecht vorgesehenen Vorschriften mit denjenigen des Bundesrechts harmonisiert, die für den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in gewerblichen und wirtschaftlichen Betriebsbereichen gelten. Denn die Abwehr und die Vermeidung von Gefahren für Mensch und Umwelt, die vom Umgang mit gefährlichen Stoffen ausgehen, sind an einheitlichen Maßstäben zu messen, unabhängig davon, ob der Umgang mit gefährlichen Stoffen gewerblichen Zwecken dient oder nicht. Auch die Richtlinie kennt nur ein Anforderungsprofil. Die bayerischen Regelungen nehmen daher die bundesrechtlichen Regelungen in Bezug. Auf diese Weise entsteht eine schlanke Lösung im Landesrecht.

Als Folge der materiellen Regelungen wird auch die entsprechende Zuständigkeitsvorschrift geschaffen. Zudem wird das bestehende Zuständigkeitskonzept für den Vollzug des Bundesrechts ergänzt, soweit es für den Vollzug der Störfall-Verordnung nicht zu klaren Zuständigkeitszuweisungen führt.

Gleichzeitig wird

- die Zuständigkeit für Anlagen wie Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke kundenorientiert neu geregelt: Für Werke zur gezielten industriellen Versorgung wird die Zuständigkeit von der Regierung auf die Kreisverwaltungsbehörde verlagert, die auch für die versorgten Anlagen zuständig ist. Im Gegenzug wird die Zuständigkeit für die öffentliche Versorgung – der Netzstruktur und der überörtlichen Verantwortung für das öffentliche Netz entsprechend – unabhängig von einer Leistungsschwelle der Regierung zugewiesen,
- die Zuständigkeit für Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und Anlagen zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung – dem gleichen Gedanken wie bei den Kraftwerken folgend – neu geregelt: Anlagen zur industriellen Eigenentsorgung werden nun ortsnah und in einer Einheit mit den Produktionsanlagen der Kreisverwaltungsbehörde zugewiesen, während Anlagen der öffentlichen Entsorgung, also die Entsorgungsanlagen der kommunalen Gebietskörperschaften und die Anlagen der für die Sonderabfallbeseitigung zuständigen GSB, weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Regierung verbleiben,
- das Landesamt für Umweltschutz generell als zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen bestimmt,
- die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen von bundesrechtlich geregelten Betriebszeiten für Rasenmäher aufgrund der rein lokalen Bedeutung den Gemeinden zugewiesen,
- eine Auffangzuständigkeit bei der Regierung geschaffen, um dem Entstehen einer Lücke bei den Zuständigkeitsregelungen aufgrund künftiger Rechtsentwicklungen vorzubeugen,
- klargestellt, dass das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die Erstellung der Beiträge für die Berichterstattung des Bundes an die EU übernimmt,
- das Bayerische Immissionsschutzgesetz für die Umstellung auf den EURO vorbereitet.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 Nr. 1 (Fußnote)

Die Fußnote trägt der Verpflichtung des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 96/82/EG Rechnung, nach dem bei der Umsetzung auf die Richtlinie Bezug zu nehmen ist.

Zu § 1 Nr. 2 (Inhaltsübersicht)

Erstmals wird ein Inhaltsverzeichnis in das Bayerische Immissionsschutzgesetz eingefügt. Damit soll eine schnelle Orientierung in einem Gesetz ermöglicht werden, das eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen auf engem Raum vereint.

Zu § 1 Nr. 3 a) (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a))

Die Zuständigkeit für Anlagen, wie insbesondere Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke, deren Zweck in erster Linie die Versorgung einer Industrieanlage ist (ggf. auch mehrerer Industrieanlagen, wenn sie insoweit an einem betrieblichen Standort einen Versorgungsverbund bilden), wird von der Regierung auf die Kreisverwaltungsbehörde verlagert. Damit wird die Zuständigkeit für versorgende und versorgte Anlage in einer Hand zusammengeführt, auch soweit der Versorger daneben für diesen Zweck nicht benötigte, überschüssige Energie in öffentliche Netze einspeist. Der Grund für die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde, nämlich einen ortskundigen und ortsnahen Ansprechpartner für die versorgte Anlage zu haben, trifft in diesen Fällen der gezielten Versorgung auch für die versorgende Anlage zu.

Die Zuständigkeit der Regierungen führte zudem in der Vergangenheit zu Abstimmungsaufwand in den Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung. Darüber hinaus ergaben sich Zuständigkeitszweifel, wenn die Anlagen zur Strom-, Heißwasser- oder Dampferzeugung technisch so eng mit den versorgten Anlagen verbunden waren, dass fraglich wurde, ob es sich noch um eigenständige Werke – mit der Folge der Zuständigkeit der Regierung – oder um integrierte Anlagenteile (mit der Folge der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde) handelte.

Gleichzeitig wird die Zuständigkeit für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in Verbrennungseinrichtungen vereinheitlicht und unabhängig von einer Leistungsschwelle bei der Regierung zusammengeführt. Diese Zuständigkeitszuweisung folgt der Netzstruktur und der überörtlichen Betreiberverantwortung für die allgemeine öffentliche Versorgung, die einen Überblick über solche größere Zusammenhänge erfordern. Mit diesem Überblick ausgestattet stehen die Regierungen den öffentlichen Versorgern als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Das System der Zuständigkeiten wird auf diese Weise nicht mehr wie bisher lediglich nach der Größe von Anlagen, sondern neu nach Sachzusammenhängen geordnet. Öffentliche Versorgung bezieht sich dabei nicht auf die (private oder öffentliche) Rechtsform des Werks, sondern liegt immer dann vor, wenn die Anlage ohne konkrete Versorgungsabsicht gegenüber bestimmten Betrieben, sondern mit Versorgungsabsicht gegenüber der Allgemeinheit in das allgemeine Netz einspeist. Einzelne Versorgungsschwerpunkte auch in Form von Großkunden ändern diese Versorgungsabsicht gegenüber der Allgemeinheit nicht.

Das System der Zuständigkeiten folgt auf diese Weise nicht mehr wie bisher lediglich der Größe von Anlagen, sondern dem Sachzusammenhang. Das gilt auch für Elektromessanlagen für die öffentliche Versorgung.

Dem Ziel der weiteren Vereinheitlichung – und damit auch Vereinfachung – dient auch die Übertragung des Gedankens des Sachzusammenhangs auf die Änderung der Zuständigkeiten für Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und Anlagen zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung:

Abfallbehandlungsanlagen zur „industriellen Eigenentsorgung“ werden nun ortsnah und in einer Einheit mit den Energieversorgungs- und Produktionsanlagen den Kreisverwaltungsbehörden zugewiesen. Anlagen der öffentlichen Entsorgung – also die Entsorgungsanlagen der kommunalen Gebietskörperschaften und die Anlagen der für die Sonderabfallbeseitigung zuständigen GSB – bleiben weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Regierung.

Zu § 1 Nr. 3 b) (Art. 1 Abs. 2)

Der Ersatz des Wortes „Entscheidungen“ durch das Wort „Amthandlungen“ stellt klar, dass nicht nur Verwaltungsakte, sondern auch Realakte von dieser Vorschrift erfasst werden, insbesondere die Entgegennahme von Anzeigen. Die Entgegennahme von Anzeigen ist inzwischen an vielen Stellen im BImSchG und den auf das BImSchG gestützten Rechtsverordnungen vorgesehen. Sie erfordert keine eigenständige Entscheidung der Behörde, soll aber von derselben zuständigen Behörde vorgenommen werden.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 2)

Buchstabe a) enthält eine Folgeänderung zur Änderung von Art. 1 Abs. 2.

Buchstabe b): Der Betrieb von Rasenmähern ist wie die Regelung von Haus- und Gartenarbeiten (Art. 14) von rein lokaler Bedeutung. Betriebszeiten für Rasenmäher sind derzeit in der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäher-Lärm-Verordnung – 8. BImSchV) geregelt. § 6 Abs. 3 befugt unter gewissen Voraussetzungen zur Zulassung von Ausnahmen. Solche Ausnahmen von den Betriebszeiten der 8. BImSchV erteilt aufgrund der rein lokalen Bedeutung sinnvollerweise die Gemeinde, die nach diesem Gesetz auch ermächtigt ist, weitergehende Betriebszeiten zu regeln (vgl. Art. 14).

Aufgrund der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, die bis zum 03.07.2001 in das deutsche Recht umzusetzen war, ist in Kürze eine Neuordnung der Rechtsquellen im deutschen Recht zu erwarten. Art. 2 Abs. 3 wurde daher abstrakt gefasst, um den Gemeinden auch nach einer Rechtsänderung die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen zuzuweisen, sofern das Bundesrecht eine solche Regelung beibehalten wird.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 3)

Art. 3 regelt den Vollzug des Störfallrechts im Hinblick auf Betriebsbereiche als Ganzes. Denn die vom Bund umgesetzte Seveso-II-Richtlinie knüpft an die u.U. räumlich größere Einheit des Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5a BImSchG) und nicht allein an die immissionsschutzrechtliche Anlage an. Die Legaldefinition des Betriebsbereichs in Art. 3 Satz 1 stellt klar, dass auch für das bayerische Landesrecht die Definition in § 3 Abs. 5a BImSchG zugrunde zu legen ist.

Die anlagenbezogenen Zuständigkeiten in den Artikeln 1 und 2 werden durch Art. 3 nicht berührt.

Art. 3 Satz 1 beschreibt den in der Praxis zu erwartenden Regelfall, dass die Behörde, die nach den Artikeln 1 und 2 für die Anlagen zuständig ist, auch die Behörde ist, die für Amtshandlungen, die den Betriebsbereich als Ganzes betreffen, zuständig ist. Das sind insbesondere die Befugnisse der 12. BImSchV in den § 1 Abs. 2 (Erweiterung der Pflichten im Einzelfall), § 9 Abs. 6 (Erleichterungen für die Erstellung des Sicherheitsberichts), § 15 (Feststellung, ob ein Dominoeffekt zwischen zwei Betriebsbereichen vorliegt) oder Anordnungen für den Fall, dass störfallrechtliche Pflichten in Bezug auf den Betriebsbereich als Ganzes nicht oder nicht hinreichend vom Betreiber erfüllt werden (z.B. die mangelhafte Erstellung des Sicherheitsberichts).

Satz 2 regelt die Ausnahmefälle, in denen nach Satz 1 mehrere Behörden für den Betriebsbereich als Ganzes zuständig sind. Solche Mehrfachzuständigkeiten in einem Betriebsbereich können sich theoretisch sachlich in zweifacher Hinsicht ergeben:

- im Betriebsbereich sind mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen vorhanden, für die nach Art. 1 unterschiedliche Behörden zuständig sind,
- im Betriebsbereich sind genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen vorhanden, für die nach den Artikeln 1 und 2 unterschiedliche Behörden zuständig sind.

Ziel des Satzes 2 ist es, eine schnelle und eindeutige Zuständigkeitszuweisung für solche Amtshandlungen zu schaffen, die den Betriebsbereich als Ganzes betreffen. Daher bestimmt Satz 2 für diesen Fall zunächst die Regierung als zuständige Behörde. Sie hat in jedem Fall die benötigten sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Bewältigung einer solchen Gemengelage.

Im Übrigen enthält Satz 2 ähnlich wie Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die Möglichkeit, eine der sonst zuständigen Behörden zu bestimmen.

Die Festlegung einer zuständigen Behörde für Amtshandlungen, die den Betriebsbereich als Ganzes betreffen, macht die Kommunikation zwischen den im Übrigen zuständigen Behörden nicht entbehrlich, im Gegenteil, ihr kommt vielmehr im Zusammenhang mit der Aufgabe, Sicherheit im Betriebsbereich zu gewährleisten, besondere Bedeutung zu.

Der Einvernehmensvorbehalt in Satz 3 dient daher dazu, die Abstimmung aller Behörden sicherzustellen, die für die einzelnen Anlagen eines Betriebsbereichs zuständig sind. Bei Gefahr im Verzug wird der Einvernehmensvorbehalt durch eine Unterrichtungspflicht ersetzt. Dies entspricht gängigen Modellen aus dem Sicherheits- und dem allgemeinen Verwaltungsrecht. Auch bei der Entgegennahme von Anzeigen stellen die mit dem Betriebsbereich befassten Behörden den Informationsfluss untereinander sicher. Der Betreiber erhält so die Gelegenheit, Anzeigen nach § 7 Störfall-Verordnung bei jeder Immissionsschutzbehörde, die für eine im Betriebsbereich gelegene Anlage zuständig ist, abzugeben.

Die bisherigen Regelungen des Artikels 3 stehen alle im Zusammenhang mit der Überwachung und werden daher in Artikel 4 – Absätze 5 bis 7 – integriert. Die Absätze 2 und 3 der bisherigen Regelung bleiben dabei inhaltlich unverändert. Der bisherige Art. 3 Abs. 1 wird durch einen neuen Art. 4 Abs. 7 ersetzt.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 4 Abs. 1)

Die Änderung im Absatz 1 schließt den Bogen der Zuständigkeitsregelungen im Vollzug des Störfallrechts des Bundes für den Bereich der Überwachung.

Die in Satz 2 enthaltene unveränderte Überwachungszuständigkeit des LfU bezieht sich dabei auf die Überwachung der Anforderungen an Anlagen, nicht auf die Überwachung von Anforderungen an einen Betriebsbereich als Ganzes. Der neue Satz 2 stellt zudem klar, dass nur die technische Aufsicht gemeint ist. Die Zuständigkeit, Anordnungen, Zwangs- und Ahndungsmaßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

Satz 3 wird nicht geändert.

Satz 4 weist die Erstellung des Überwachungssystems nach § 16 der Störfall-Verordnung und damit die Steuerungsfunktion generell den Regierungen zu. Sie sind anders als die Kreisverwaltungsbehörden kraft ihrer Bündelungsfunktion und ihres regionalen Überblicks für diese Aufgabe besonders geeignet. Die Verweisung auf die Störfall-Verordnung erfolgt dynamisch, um die Aufgabe als solche unabhängig von ihrer jeweiligen bundesrechtlichen Ausgestaltung zuzuweisen.

Die Erstellung des Überwachungssystems erfasst auch das in § 16 Abs. 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung genannte Überwachungsprogramm.

Die Regelungen über die Zuständigkeit in Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 für die konkreten Überwachungsmaßnahmen selbst (wie z.B. die Vor-Ort-Inspektionen) bleiben von Satz 4 unberührt.

Satz 5, der die Überwachung der Regelungen der Betriebszeiten für Rasenmäher den Gemeinden zuweist, rundet die Regelung in Art. 2 Abs. 3 ab und ermöglicht den Gemeinden die Ordnung dieses örtlichen Belangs.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 4 Abs. 2 bis 6)

Die Absätze 2 und 3 sind inhaltlich unverändert und lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit hier aufgeführt. In Absatz 4 wird – in Fortführung der Änderungen in Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 – das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt.

Absatz 5 enthält den alten Art. 3 Abs. 2 und stellt klar, dass das Landesamt für Umweltschutz auch für die Überwachung der in § 27 BImSchG enthaltenen Betreiberpflicht und für die Ausübung der Befugnisse in den aufgrund des § 27 Abs. 4 BImSchG erlassenen Vorschriften, der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV), zuständig ist.

Absatz 6 enthält inhaltlich unverändert den alten Art. 3 Abs. 3.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 4 Abs. 7)

Art. 4 Abs. 7 ersetzt den bisherigen Art. 3 Abs. 1, der systematisch in den Zusammenhang der Überwachung gestellt wird. Diese Vorschrift überträgt dem Landesamt für Umweltschutz generell die Zuständigkeit für staatliche Anerkennungen aller Art nach dem Immissionsschutzrecht des Bundes.

Das Bundesrecht hat inzwischen die Voraussetzungen für eine entsprechende Zuständigkeitsregelung geschaffen, insbesondere durch die Änderung des § 26 BImSchG und der 5., 8. und der 15. BImSchV (vgl. z.B. das Zweite Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3.5.2000 (BGBl I, S. 632)).

Das Landesamt für Umweltschutz als Fachbehörde ist mit dem erforderlichen Personal und den Mitteln ausgestattet, um sachgerecht die Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen vornehmen zu können.

Staatliche Anerkennung ist hier jeder Verwaltungsakt, mit dem die Kompetenz und Eignung einer Fachstelle bzw. eines Lehrgangs nach dem BImSchG oder den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen bestätigt wird, sei es in Form einer Bekanntgabe, Zulassung oder sonstigen Anerkennung.

Fachstelle wird als Oberbegriff verwendet für Meß-, Prüfstellen, ermittelnde Stellen und Sachverständige sowie sonstige Personen und Institutionen, für die das Immissionsschutzrecht die staatliche Bestätigung ihrer Kompetenz und Eignung vorsieht.

Derzeit sieht das Bundesrecht z.B. folgende Anerkennungen und Bekanntgaben vor:

- Bekanntgabe der ermittelnden Stellen nach § 26 BImSchG,
- Bekanntgabe der Sachverständigen nach § 29a BImSchG,
- Bekanntgabe der Messstellen nach § 4 Abs. 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV),
- Bekanntgabe der Prüfstellen nach § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV) sowie
- Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV).

Zu § 1 Nr. 6 (Überschrift zum Zweiten Teil)

Diese Änderung ist sprachlicher Natur und soll klarstellen, dass nicht die Betätigungen unnötig sind, sondern die Störungen.

Zu § 1 Nr. 7 (Überschrift zum Dritten Teil)

Die Überschrift umschreibt bereits den begrenzten Anwendungsbereich der nachfolgenden Regelungen.

Um die in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes angelegte und daher bekannte Anknüpfung an Anlagen fortzuführen, werden die Anlagen auch in der Überschrift genannt - kombiniert mit dem stoffumgangs- und betriebsbereichsbezogenen Ansatz der Seveso-II-Richtlinie.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 16)

Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Vorschrift. Im Landesrecht soll nur der Bereich geregelt werden, der nicht bereits von der bundesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie erfasst wurde. Das ist nur der nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Bereich.

Anknüpfungspunkt der Seveso-II-Richtlinie ist im Gegensatz zum bisherigen deutschen Recht nicht die Anlage, sondern der gesamte Betriebsbereich. Er umfasst alle Anlagen und Einrichtungen eines Betreibers – nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig oder nicht –, in denen bestimmte Mengen gefährlicher Stoffe vorhanden sind. Absatz 1 vereint den im Immissionsschutzrecht bekannten anlagenbezogenen mit dem betriebsbereichsbezogenen Ansatz. Auf diese Weise sollen Regelungslücken vermieden werden.

Aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird der Betriebsbereich bereits in Art. 3 für das BayImSchG legal definiert und dort auf die Definition im BImSchG verwiesen.

Anlagen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind in der Regel nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Auch die Anforderungen an die Anlagensicherheit nach dem BayImSchG sind nicht von einer Genehmigungspflicht abhängig.

In den Absätzen 2 und 3 werden ebenfalls aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung und zur Vermeidung von Wiederholungen die einschlägigen Vorschriften des geänderten BImSchG und der Störfall-Verordnung durch Verweis für anwendbar erklärt. Damit werden einheitliche Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen für den gewerblichen und den nicht gewerblichen Bereich geschaffen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird zwischen den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des BImSchG und der Störfall-Verordnung in jeweils einem eigenen Absatz unterschieden.

Aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden mit den §§ 20 Abs. 1a, 24, 25 und 52 die Eingriffs- und Überwachungsbefugnisse für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde auch für Anlagen in nicht gewerblichen Betriebsbereichen eine Anordnungsbefugnis hat, wenn die Voraussetzungen der jeweils verwiesenen Vorschrift erfüllt sind. Der Verweis auf § 20 Abs. 1a BImSchG dient der Vollständigkeit und soll einen – eher theoretischen – Ausnahmefall erfassen und der Behörde eine Untersagungsbefugnis eröffnen, wenn eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage Teil eines Betriebsbereichs ist, der nicht gewerblich betrieben wird und auch nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet und von daher u.U. in den Anwendungsbereich der landesrechtlichen Vorschriften fällt.

Die Bezugnahme auf § 52 BImSchG sichert zudem, dass sich die Behörden die für die Überwachung benötigten Informationen beschaffen und für ihre Amtshandlungen auch Kosten von den Betreibern erheben können. Die bundesrechtlichen Regelungen in § 52 Abs. 4 BImSchG hinsichtlich der Kostenlastverteilung sind älter als die Seveso-II-Richtlinie und passen nicht für die Überwachung von Anlagen in Betriebsbereichen. Insoweit besteht im Bundesrecht eine Lücke. Das komplexe Überwachungssystem der Richtlinie, das für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gleichermaßen gilt, rechtfertigt die entsprechende Geltung der Regelungen des § 52 Abs. 4 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen im Anwendungsbereich der landesrechtlichen Regelungen: der Betreiber hat die Kosten für Überwachungsmaßnahmen zu tragen. Denn die Gründe, die bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zu einer geringeren Kostenlast führen – geringere erwartete Umweltrelevanz, geringere Komplexität und damit weniger Aufwand für die Behörden –, treffen für Betriebsbereiche nicht zu.

Aus der Störfall-Verordnung wird auf folgende Vorschriften verwiesen:

Der Verweis auf § 1 Abs. 1 dient als Wegweiser für die Anwendung der weiteren Vorschriften, indem er die Unterscheidung in Betriebsbereiche mit Grundpflichten und solche mit erweiterten Pflichten vorbereitet – abhängig von den Mengenschwellen in den Spalten 4 und 5 in Anhang I.

Auf § 1 Abs. 5 wird vollständigkeithalber verwiesen. Denn der Verweis hat lediglich deklaratorische Bedeutung, nachdem bereits § 3 Abs. 5a BImSchG auf Art. 4 der Seveso-II-Richtlinie verweist.

Der Verweis auf § 1 Abs. 2 gibt den Behörden die Befugnis, in begründeten Einzelfällen die erweiterten Pflichten der §§ 9 bis 12 anzuordnen, auch wenn die Mengenschwellen nach § 1 Abs. 1 nicht erreicht sind.

Die Begriffsbestimmungen des § 2 dienen als Fundament für einheitliche Anforderungen auch im nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Bereich.

Der Verweis auf die §§ 3 bis 16 enthält die Grund- und die erweiterten Pflichten für die Betreiber sowie die Behördenpflichten, die nun auch für nicht gewerbliche Betriebsbereiche gelten. Zu den Grundpflichten gehören insbesondere die allgemeine Betreiberpflicht, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, Prüf-, Wartungs- und Informationspflichten. Die erweiterten Pflichten umfassen u.a. die Erstellung eines Sicherheitsberichts und von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie die Information der Öffentlichkeit.

Das Meldeverfahren in § 19 setzt die Art. 14 und Art. 15 der Seveso-II-Richtlinie um und ist daher auch im Anwendungsbereich der bayerischen Regelungen durchzuführen.

Die Übergangsvorschriften des § 20 werden rein vorsorglich in Art. 16 Abs. 3 aufgenommen. Die Fristen der Störfall-Verordnung, die sich auf deren In-Kraft-Treten beziehen, sind bereits abgelaufen. Sie werden daher modifiziert. Als Bezugspunkt wird das In-Kraft-Treten dieses Änderungsgesetzes gewählt. Die Übergangsfristen in § 20 Abs. 3 und Abs. 4 ergeben sich direkt aus der Richtlinie und sind daher zwingend in die bayerische Regelung zu übernehmen. § 20 Abs. 3 ist faktisch allerdings nicht entsprechend anwendbar, weil er sich auf Anlagen bezieht, die der alten Störfall-Verordnung unterlagen. Zum Zeitpunkt der Geltung der alten Störfall-Verordnung gab es jedoch keine Störfall-Regelungen für nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Anlagen. Nur um die Lesbarkeit des Gesetzes nicht zu erschweren, wurde dieser Absatz nicht eigens ausgenommen.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 16a und Art. 16b)

Zuständige Behörden für den Vollzug der Regelungen über nicht gewerbliche Betriebsbereiche sind die Regierungen. Sie verfügen über die erforderliche Sachkompetenz.

Aufgrund der wenigen zu erwartenden Anwendungsfälle des Art. 16 ist hier eine dem Art. 3 entsprechende, differenzierende Regelung zu aufwändig.

Die Verordnungsermächtigung soll die flexible und schnelle Anpassung an künftige Rechtsentwicklungen im Bereich des Störfallrechts – sowohl auf Bundes- als auch auf EG-Ebene – für den nicht gewerblichen Bereich ermöglichen.

Die Vorschriften des derzeit geltenden Bundesrechts wurden überprüft. Sie werden nun für den Anwendungsbereich des Art. 16 Abs. 1 in das bayerische Landesrecht in der derzeit geltenden Fassung übernommen.

Von einer dynamischen Verweisung auf die bundesrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung wurde jedoch abgesehen. Dem bayerischen Ordnungsgeber bleibt auf diese Weise die Prüfung künftiger Änderungen des Bundesrechts vor ihrer Übernahme vorbehalten. Da der Anwendungsbereich im Landesrecht nur wenige Fälle erfassen wird (s.o.), erscheint es ausreichend, dass sich das zuständige Ressort in der Bayerischen Staatsregierung mit der Aktualisierung der fachlichen Anforderungen in Art. 16 befassen wird. Der inhaltliche Rahmen lehnt sich dabei wieder eng an die parallele bundesrechtliche Ermächtigung des § 23 Abs. 1 BImSchG an.

Derzeit arbeitet der Bund an der Glättung der Schnittstellen zwischen dem BImSchG und der Störfall-Verordnung. Es ist denkbar, dass dabei auch die bestehenden Regelungen, auf die nun in Art. 16 Abs. 2 und 3 verwiesen wird, geändert werden und eine Anpassung erforderlich wird.

Art. 16 b ermächtigt daher das StMLU, derartige Fortschreibung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Zu § 1 Nr. 9 (Überschrift zum Vierten Teil)

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Dritten Teils.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 17 Abs. 2)

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 2. März 1999 zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz (BVerfGE 100, 226, NJW 1999, 2877) Anforderungen an Ausgleichsregelungen im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gestellt. Die Entscheidung zwingt zu einer Überprüfung der Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts, bei denen durch sogenannte salvatorische Entschädigungsklauseln unzumutbare Auswirkungen im Einzelfall ausgeglichen werden sollen. Die auf das BayEG verweisende Entschädigungsregelung des Art. 17 Abs. 2 BayImSchG beruhte auf dem früher vom BGH vertretenen weiten Enteignungsbegriff, der eine entschädigungspflichtige Enteignung auch dann annahm, wenn außerhalb eines Enteignungsverfahrens durch einen hoheitlichen Eingriff nachteilig auf eine als Eigentum geschützte Rechtsposition eingewirkt wurde und der Eingriff nicht als Ausprägung von Inhalt und Schranken des Eigentums bzw. der Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu rechtfertigen war. Unter der Geltung dieses weiten Enteignungsbegriffs ergaben sich für den Gesetzgeber bei einer strikten Anwendung der Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG Schwierigkeiten, da oft nicht vorhersehbar war, ob sich gesetzeskonforme Eingriffe für den Bürger im Einzelfall enteignend auswirken können und Entschädigungsansprüche auslösen. Deshalb wurden in Zweifelsfällen sog. salvatorische Entschädigungsklauseln in das Gesetz eingefügt.

Im BayImSchG sind keine Eingriffstatbestände vorhanden, die zu unzumutbaren Belastungen der Grundeigentümer führen könnten. Art. 17 Abs. 2 BayImSchG kann deshalb gestrichen werden. Eine anderweitige Ausgleichsregelung ist nicht geboten.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 18)

Mit der Änderung der Absätze 1 und 2 wird die Umstellung auf den EURO vorbereitet.

In Absatz 3 werden die Verstöße gegen Pflichten mit Geldbuße bedroht, die im Dritten Teil dieses Gesetzes geregelt sind. Da diese Pflichten durch Bezugnahme auf bestimmte Vorschriften des Bundesrechts begründet werden, erfolgt die Bewehrung ebenfalls durch Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts unter gleichzeitiger Umstellung auf den EURO. Eine eigenständige Ausformulierung aller Tatbestände würde letztlich erfordern, alle Pflichten in den Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten auszuformulieren, und damit die schlanke Regelung in Artikel 16 ad absurdum führen.

Durch den Standort in Artikel 18 ist dem Rechtsunterworfenen die Bußgeldbewehrung erkennbar und durch die konkrete Verweisung nachzuvollziehen.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 19)

Der neue Halbsatz in Absatz 1 stellt klar, dass das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) die Oberste Landesbehörde im Sinne derjenigen Vorschriften ist, die Aufgaben dieser Behördenstufe zuweisen. Weiter wird gesetzlich fixiert, dass das StMLU die Behörde ist, die für Bayern an der Erfüllung der Unterrichtungspflichten, die die Europäische Union den Mitgliedstaaten auferlegt, mitwirkt.

Auf Bundesebene ist eine Vielzahl von EG-Richtlinien umzusetzen. Diese haben z.T. – aufgrund der auf EG-Ebene gefundenen Kompromisse der Mitgliedstaaten mit ihren unterschiedlichen Rechtssystemen – andere systematische Anknüpfungspunkte als das geltende deutsche Recht. Daher ist es denkbar, dass wegen dieser Fülle der EG-Richtlinien die Umsetzung durch den Bund dazu führen kann, dass die speziellen Zuständigkeitszuweisungen im Bayerischen Immissionsschutzrecht eine Lücke aufweisen. Um dem vorzubeugen, schafft der neue Absatz 2 eine Auffangzuständigkeit bei der Regierung. Damit wird der Vollzug noch zu schaffender neuer Regelungen auf Bundesebene auch für die Zukunft schon generell sichergestellt. Mit Rücksicht darauf, dass die Ausstattung der Kreisverwaltungsbehörden mit umwelttechnischem Personal die pauschale Zuweisung von Aufgaben jedweder Art und Schwierigkeit nicht gestattet, ist für diese Auffangzuständigkeit die Ebene der Regierung gewählt.

Als Folge wird die Überschrift entsprechend des neuen Inhalts der Vorschrift angepasst.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 19a)

Diese Übergangsvorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung. Denn eine Zuständigkeitsänderung in einem laufenden Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ggf. Umweltverträglichkeitsprüfung würde zu erheblichen Verzögerungen führen, die im Interesse der Anlagenbetreiber und der Behörden zu vermeiden sind.

Zu § 2 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Die Vielzahl der Änderungen lässt eine Neubekanntmachung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes sinnvoll erscheinen.

Zu § 3 (In-Kraft-Treten)

Die Regelungen zur Umstellung auf den Euro treten am 1.1.2002 in Kraft.

Da in § 1 Nr. 12 Buchstabe c) auf § 62 Abs. 3 BImSchG in seiner heute gültigen Fassung verwiesen ist, muss die Umstellung auf den Euro geregelt werden und reicht das Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (7. Euro-Einführungsgesetz), dessen Entwurf bereits vorliegt und das den Bußgeldrahmen in § 62 Abs. 3 BImSchG ebenfalls zum 1.1.2002 umstellen wird, nicht aus.